



Niedersächsisches Landvolk
Kreisverband Osterholz e.V.

Bördestraße 19
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791/942 40
Telefax 04791/942 4-22

Durchwahl 04791/94 24- 0
06.09.2022
Dr. Hu/Mo

Landvolk Osterholz · Bördestr. 19 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Am Osterholze 2 a
27711 Osterholz-Scharmbeck

Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“

hier: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Interessenvertretung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Unterwesermarsch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Unterwesermarsch“ folgendermaßen Stellung:

1. Mit der im Entwurf vorgelegten Verordnung sollen die im Landkreis Osterholz belegenen Flächen des Vogelschutzgebietes „Unterweser“ etwa zur Hälfte als Naturschutzgebiet und zur anderen Hälfte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und unter Schutz gestellt werden. Insoweit wird nicht bestritten, dass nach den Vorgaben des Europäischen Rechts eine Unterschutzstellung vorgeschrieben ist. Allerdings wird beanstandet, dass für die Hälfte des Gebietes die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“ (NSG) gewählt wurde. Insoweit macht das Europäische Recht keine strikten Vorgaben. Die unter Naturschutz-Gesichtspunkten besonders schutzwürdigen Teilflächen sind ohnehin bereits durch die beiden Naturschutzgebiete „Tideweser“ und „Teichfledermausgewässer“ unter besonderen Schutz gestellt. Für die hier betroffenen weiteren Flächen reicht eine Unterschutzstellung in Form der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) in jedem Falle aus. Andere Vorgaben werden auch nicht durch das Bundesnaturschutzgesetz oder von Seiten der Landesregierung Niedersachsen gemacht.

Ferner ist insoweit zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Schutzmaßnahmen im NSG und LSG, also insbesondere die Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote sowie sonstige Auflagen, das Eigentumsgrundrecht sowohl der Flächeneigentümer als auch – im Hinblick auf die ihrem Lebensunterhalt dienenden landwirtschaftlichen Betriebe – der landwirtschaftlichen Bewirtschafter zu beachten haben. Eingriff in das Grundeigentum durch Bewirtschaftungseinschränkungen oder andere administrative Vorgaben müssen dabei stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Es ist also stets kritisch zu hinterfragen, ob

die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks der Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Eignung der jeweiligen Maßnahmen mag überwiegend noch anzuerkennen sein, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit sind insbesondere bei den Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten jedoch nicht mehr zu erkennen.

Die Erforderlichkeit für die zahlreichen Einschränkungen und Verbote fehlt im Hinblick darauf, dass mit den bislang praktizierten freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten im Programm „Wiesenzeiten“ der Bestand der Wiesenbrutvogel-Populationen gesichert und verbessert werden konnte. Daraus ist abzuleiten, dass weitergehende Einschränkungen als bisher – auf freiwilliger Basis – nicht erforderlich sind.

Die Verhältnismäßigkeit ist zudem in keinem Falle gewahrt, da die hier vorgesehenen Verbote und Einschränkungen, insbesondere das Verbot einer Grasmahd vor dem 16. Juni eines Jahres, ferner die Vorgaben zu weiteren Bewirtschaftungsmaßnahmen und zum Viehbesatz auf dem Grünland (Beweidung nur mit 2 Tieren je Hektar) eine betriebswirtschaftlich erfolgreiche Landbewirtschaftung und Viehhaltung nicht mehr zulassen.

Die Rinderhalter und Milcherzeuger auf der Insel Harriersand und insbesondere im Außenbereichs-Bereich der Gemeinde Schwanewede könnten selbst mit Erschwernisausgleich (der auf Harriersand aufgrund des Domäneneigentums nicht gewährt werden kann) oder mit einer Pachtminderung von Seiten der öffentlichen Hand die Ertragseinbußen sowie die zusätzlichen Kosten für externe Futterbeschaffung nicht mehr ausgleichen. Das spät geerntete Gras (1. Schnitt) kann als Futter für die Milcherzeugung und Rindermast nicht mehr genutzt werden. Auch die folgenden Schnitte können das nicht kompensieren.

Anders ausgedrückt: Mit den vorgesehenen Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten lässt sich eine Landwirtschaft zumindest auf der Insel Harriersand nicht mehr fortführen. Die dort ansässigen Domänenpachtbetriebe werden damit zur Aufgabe bzw. in die Insolvenz getrieben.

Im Übrigen drängt sich der Eindruck auf, dass der Naturschutzbehörde die Schwere und das Ausmaß des Eingriffs in das Grundeigentum nicht bewusst sind. Offenbar wird selbst die flächenmäßige Betroffenheit nicht wirklich realisiert. Diesen Schluss lässt die Begründung zum vorgelegten Verordnungsentwurf zu, wo es unter § 1 Abs. 6 hinsichtlich des Naturschutzgebietes heißt, dieses habe eine Größe von 793 ha, was 0,79 km² entspreche. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes wird mit 796 ha angegeben, was 0,80 km² entspreche. Zusammengerechnet würde es also lediglich um 1,6 km² Fläche gehen. Tatsächlich ist die Fläche um den Faktor 10 größer. 1.589 ha entsprechen 15,89 km², also gerundet 16 km². Es dürfte einen großen Unterschied machen, ob eine Fläche von 1,6 km² betroffen ist oder der zehnfache Flächeninhalt, also 16 km². Offenbar fehlt den zuständigen Bearbeitern eine plastische Vorstellung von der tatsächlichen Flächenbetroffenheit.

2. Im Einzelnen werden folgende Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote ausdrücklich beanstandet:
 - a. Im Zeitraum 16. März bis 15. Juni sollen alle Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Grünland verboten sein, insbesondere das Pflügen und andere bodenwendende Arbeiten zur Erneuerung der Grasnarbe, das Walzen, Schleppen, Striegeln und die

Schlitzsaat sowie die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln im Naturschutzgebiet; im Landschaftsschutzgebiet endet die Verbotsfrist vom 16. März an jeweils am 15. Mai. Eine ordnungsgemäße Bestellung der Flächen wird damit praktisch unmöglich gemacht, da vor Beginn der Verbotsfrist, also bis zum 15. März, oftmals bereits aus Witterungsgründen oder wegen Winterhochwassers auf Harriersand und im gesamten Außendeich viele Bestellarbeiten gar nicht durchgeführt werden können. Zudem kollidiert diese Vorgabe mit den Vorgaben aus den von den meisten Landwirten eingegangenen Verpflichtungen aus dem Schutzprogramm für die Nordischen Gastvögel („Gänseschutzprogramm“). Sollten die Vorgaben aus dem Verordnungsentwurf umgesetzt werden, wären alle Landbewirtschaftler gezwungen, die Schutzprogramme für die Nordischen Gastvögel aufzukündigen. Das kann wohl nicht Zweck oder sehenden Auges gebilligte Nebenwirkung der beabsichtigten Verordnung sein.

- b. Verboten wird ferner auf dem Grünland die Mahd vom 16.03. bis 15.06. im Naturschutzgebiet bzw. bis zum 15.05. im Landschaftsschutzgebiet. Die Vorgabe für das Landschaftsschutzgebiet mag insoweit zu akzeptieren sein, da mit einem Schnittzeitpunkt Mitte Mai in der Regel gute Futterqualitäten gewonnen werden können. Der früheste Schnittzeitpunkt im Naturschutzgebiet am 16. Juni liegt jedoch vier Wochen zu spät. Der Grasaufwuchs ist dann protein- und energiearm und bereits viel zu strohig, um noch als Futtergrundlage für die Milchviehhaltung bzw. Rindermast genutzt werden zu können. Im Ergebnis gehen auf den Naturschutzflächen somit der besonders wertvolle erste Grasschnitt (Mitte Mai) und der in der Regel knapp vier Wochen später folgende 2. Grasschnitt (Anfang/Mitte Juni) als wertvollstes Viehfutter verloren. Die dann noch möglichen zwei weiteren Grasschnitte sind schon jetzt weniger brauchbar und können den verursachten Verlust nicht ausgleichen. Diese Vorgabe führt im Ergebnis dazu, dass die betroffenen Flächen für die Grassilo-Erzeugung oder sonstige Futternutzung faktisch vollständig ausscheiden.
- c. Auch als Weideflächen kommen die Grünlandflächen im NSG und im LSG nicht mehr in Betracht, da die Vorgabe zur Beweidung vom 16.03. bis 15.06. im NSG bzw. bis 15.05. im LSG mit lediglich max. 2 Tieren pro Hektar völlig unrealistisch ist. Für eine Beweidung mit 40 Tieren müssten also 20 ha Grünland zur Verfügung stehen. So große Weideschläge gibt es in dem betroffenen Gebiet nicht. Der Milchviehbestand könnte auch nicht mehr auf die Weide gelassen werden, da hier einer Bestandsgröße zwischen 60 bis 100 Milchkühen je Betrieb auszugehen ist; hierfür würden zusammenhängende Weideflächen von 30 bis 50 Hektar jeweils benötigt. Das alles ist fern jeglicher Realität. Das gleiche gilt für das Verbot der Umtriebs- und Portionsweide aus den benannten Gründen.
- d. Die Beschränkung der Düngung auf dem Grünland auf 120 kg je Hektar und Jahr lässt einen ausreichenden Futteraufwuchs ebenfalls nicht mehr zu. Diese Vorgabe bedeutet eine ganz erhebliche Extensivierung der Landnutzung, was sich zumindest mit einer Flächennutzung im Rahmen eines Milchviehbetriebes nicht vereinbaren lässt.

- e. Auch die vorgesehenen Abstandsregelungen zu Gewässern sind im Hinblick auf den Gewässerreichtum des Gebietes deutlich überzogen. Hier wird der regulären landwirtschaftlichen Nutzung ein viel zu großer Flächeninhalt entzogen.
- f. Die Vorgabe in § 5 Abs. 3 Nr. 6 mit dem Verbot jeglicher Bewirtschaftung innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetztes Nest von Bodenbrütern schießt über das Ziel hinaus, weil sie ebenfalls viel zu starr geregelt ist. Die Erfahrungen mit den freiwilligen Vereinbarungen im Programm „Wiesenzeiten“ zeigen, dass die Landwirte ohnehin auf die Belange der Wiesenbrutvögel so gut wie möglich Rücksicht nehmen. Dementsprechend bedarf es auch nicht der weiteren Regelungen in § 5 Abs. 3 Nr. 4 über das Verbot der Mahd von außen nach innen.
- g. Auch die Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Totalherbiziden und Insektiziden) einschließlich der Beizung von Saatgut schießen über das Ziel hinaus. Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden auf Ackerland muss weiterhin möglich sein. Anders ist eine Nutzung des Ackerlandes zur Erzeugung von Lebensmitteln, insbesondere Getreide (Weizen) und Raps sowie Viehfutter (Mais und Ackergras) mittelfristig nicht mehr möglich. Das betrifft auch gerade die Beizung des Saatgutes, da ohne Beizung die Aussaat vor allem durch Krähen und Wildschweine nachhaltig geschädigt werden kann.
- h. Auch die „Betriebskonzept-Klausel“ in § 5 Abs. 4 ist nicht geeignet, die vorstehend geäußerten Beanstandungen zu relativieren. Wenn man diese Klausel ernst nimmt, besagt sie ja gerade, dass es auch andere geeignete, aber weniger einschneidende Bewirtschaftungsmaßnahmen als die vorstehend angesprochenen Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote gibt, um die Schutzziele der Verordnung zu erreichen. Wenn das allerdings der Fall ist, heißt das nichts anderes, als dass die Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote nicht erforderlich sind im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und somit den Eingriff in das Grundeigentum nicht rechtfertigen können.

Tatsächlich ist die Betriebskonzept-Klausel auch viel zu unsicher, um den betroffenen Landwirten eine sichere Grundlage für ihre Existenz und für ihre Planungen zur Betriebsfortführung und Betriebsentwicklung zu bieten. Die Landwirte sollen jeweils ein Konzept erarbeiten und der Naturschutzbehörde vorlegen. Die Zielerreichung soll dann spätestens alle fünf Jahre überprüft werden. Sollte sich dabei ergeben, dass die Ziele nicht bzw. nicht im gewünschten Maße erreicht worden sind, kann die durch das Betriebskonzept erwirkte Ausnahmegenehmigung widerrufen werden. Dabei wird offenbar eine Kausalität zwischen den Bewirtschaftungsmaßnahmen des Landwirts und den möglicherweise nicht erreichten Zielen unterstellt, welche so nicht sicher belegt ist. Verringerungen im Wiesenvogelbestand können auf vielfältige Ursachen zurückzuführen sein, angefangen bei Witterungsverhältnissen über Krankheiten bis hin zu natürlichen Feinden, insbesondere Prädatoren (vor allem Füchse und Krähen). Jede Verringerung bei den Vogel-Populationen oder eine nicht nachgewiesene Vergrößerung der Bestände könnte somit die Ausnahmegenehmigung und damit die Existenz des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes in Frage stellen.

Die Betriebskonzept-Klausel bietet damit völlig unzureichende und unsichere Planungsgrundlagen für die im betroffenen Gebiet wirtschaftenden Landwirte.

3. Zusammengefasst: Die vorgesehenen Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote im Naturschutzgebiet und die korrespondierenden Einschränkungen im Landschaftsschutzgebiet stellen die Existenz von insgesamt etwa 25 Landwirtschaftsfamilien in Frage, davon etwa 12 Haupterwerbsbetrieb/Domänenpachtbetriebe auf der Insel Harriersand. Die wirtschaftlichen Nachteile lassen sich nicht durch Erschwernisausgleich (auf privateigenen Flächen) bzw. durch Pachtminderung von Seiten der öffentlichen Hand (auf den Domänenflächen) ausgleichen. Den betroffenen Viehhaltungsbetrieben wird die Futtergrundlage für ihre Tierhaltung entzogen.

Das Ganze ist unter der im Grundgesetz verankerten Eigentumsgarantie nicht zu rechtfertigen und nach hiesiger Einschätzung damit eindeutig rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. U. Huljus
Geschäftsführer

